



## Förderrichtlinien

### **Vorbemerkung:**

Der Verein unterstützt ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne der Gemeinnützigen Zwecke nach § 52 der Abgabenordnung (AO). Entsprechend des § 2 der Vereinssatzung fördert er Lehr- und Forschungstätigkeiten des Fachbereichs Geschichtswissenschaft der Universität Tübingen, soweit öffentliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Nachfolgend werden die Verwirklichung des Satzungszwecks, die Mittelbereitstellung und der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der Mittel für die Förderfälle geregelt.

### **§ 1 Förderung wissenschaftlicher Zwecke**

- (1) Akademische Lehre:
  - a) Unterstützung von Veranstaltungen der Universität Tübingen (Mehrtagesexkursionen, Tagesausflüge, Gastwissenschaftler, Tagungen u.Ä.)
  - b) Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Preise, Wettbewerbe, Lernhilfen, leistungsfördernde Veranstaltungen, Tagungsbesuche)
  - c) Unterstützung der Lehrtätigkeit (Bücher, Präsentationstechnik)
- (2) Forschung:
  - a) Projekte (Ergänzungsfinanzierung, Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses)
  - b) Literatur (Publikation)
- (3) Veranstaltungen der Universität und des Fördervereins zur Verbreitung historischer Kenntnisse sowie der Außendarstellung von Verein und Fachbereich Geschichtswissenschaft.

### **§ 2 Zuschussgewährung**

- (1) Die Weitergabe von Mitteln des Vereinsvermögens bedarf eines Antrags und der Autorisierung durch die Universität Tübingen, Fachbereich Geschichtswissenschaft. Soweit nicht anders geregelt, ist der Antrag mit dem beigefügten Formular an den Vorstand des Fördervereins zu richten.
- (2) Über die Förderung entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Dieser kann für häufig und regelmäßig auftretende Fälle eine generelle Zustimmung erteilen, indem er ein jährliches Budget dafür bereitstellt. Die Förderung ist bei einer vollständigen Bezahlung durch den Förderverein zu dokumentieren (z.B. „angeschafft aus Mitteln des Fördervereins“).
- (3) Die Höhe der Förderung beträgt bei Kofinanzierungen in der Regel 30 Prozent der förderfähigen Kosten. Förderfähig sind Kosten, die unmittelbar durch Zwecke nach § 1 dieser Richtlinien veranlasst sind.
- (4) Die Zuschussgewährung erfolgt vorbehaltlich Mittelbereitstellung in der Jahresplanung von Einnahmen und Ausgaben des Fördervereins.

### **§ 3 Verwendungsnachweis**

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist eine Zusammenstellung aller entstandenen Kosten zu erstellen und dem/der Schatzmeister(in) zur Auskehrung (i.d.R. Überweisung) des Förderbetrages einzureichen. Vorschüsse sind möglich. Die Kosten sind zu belegen. Als Beleg genügt die Abrechnung gegenüber der Universitätskasse und deren sachliche Richtigstellung durch die zuständige Stelle.